

Amtliche Bekanntmachung

011 K 15/23



Amtsgericht Werl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 06.05.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.23, Soester Str. 51, 59457 Werl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Wickede, Blatt 1295,
BV lfd. Nr. 1**

33/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wickede, Flur 13, Flurstück 581, Hof- und Gebäudefläche, Antoniusstraße 62 u. 64, Größe: 5.707 m²

versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus I, 2. Obergeschoss rechts, einem Kellerraum und einer Garage, Nr. 6 des Aufteilungsplans. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in wickede Blatt 1290 bis 1294 und 1296 bis 1321) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Laut dem Wertgutachten handelt es sich um eine rd. 91 qm große 4-Zimmerwohnung mit Küche, Diele, Bad, Gäste-WC und Loggia nebst Reihengarage und Kellerraum. Der Keller und die Garage sind nicht besichtigt worden. Die Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoß. Die Wohnung liegt in einem 1976 in massivbauweise erbauten Haus mit weiteren 7 Wohneinheiten und wird über eine Gasheizung mit Warmwasserspeicher beheizt. Energieausweis liegt vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

135.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.